



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 31. Mai 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
lic. iur. Debora von Orelli, lic. iur. Adrian Rüegg,
lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X
[...]
vertreten durch A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2013

(Abzug für Fahrkosten, Unterstützungsabzug; § 27 Abs. 1
lit. a, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in der Steuererklärung pro 2013 einen Fahrkostenabzug für die Arbeitseinsätze in der Höhe von CHF 9'240.00 und einen Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung in der Höhe von CHF 3'200.00 der Rekurrentin sowie zwei Unterstützungsabzüge für die in der zu beurteilenden Steuerperiode 72- bzw. 73-jährigen Eltern des Rekurrenten von insgesamt CHF 11'000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 16. April 2015 gewährte die Steuerverwaltung anstatt des Fahrkostenabzuges und des Abzuges für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung eine Berufskostenpauschale in der Höhe von CHF 4'000.00. Zudem verweigerte sie die Unterstützungsabzüge für die Eltern des Rekurrenten.

- B. Am 4. Mai 2015 erhoben die Rekurrenten gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache. Sie beantragten, dass die deklarierten Abzüge zu gewähren seien. Auf Verlangen der Steuerverwaltung reichten sie eine Bestätigung des Arbeitgebers und den Arbeitsvertrag der Rekurrentin ein.

Mit Entscheid vom 8. Juni 2017 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut und gewährte anstatt der Berufskostenpauschale einen Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 6'222.00 und einen Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung in der Höhe von CHF 3'200.00. Im Übrigen wies sie die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 7. Juli 2017. Die Rekurrenten, nunmehr vertreten durch das A, beantragen die Gewährung eines Fahrkostenabzuges in der Höhe von CHF 9'240.00 und von zwei Unterstützungsabzügen von insgesamt CHF 11'000.00.

Mit Vernehmlassung vom 5. September 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden und eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Es liegt ein gültiges Vertretungsverhältnis vor. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. Juli 2017 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2017 teilweise aufzuheben und einen Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 9'240.00 und zwei Unterstützungsabzüge von insgesamt CHF 11'000.00 zum Abzug zuzulassen.

b) Zu beurteilen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen über den Betrag von CHF 6'222.00 hinausgehenden Fahrkostenabzug und die beiden Unterstützungsabzüge verweigert hat.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 lit. a StG werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit abgezogen.

b) Bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (§ 22 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz für die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV)). Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benutzung wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder aus anderen objektiven Gründen nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden (§ 22 Abs. 3 StV).

4. a) Die Rekurrenten haben mit dem eingereichten Arbeitsvertrag und einer Bestätigung des Arbeitgebers dargelegt, dass von Seiten des Arbeitgebers der Rekurrentin keine finanzielle Unterstützung für die Verwendung des privaten Fahrzeugs entrich-

tet wird. Die Steuerverwaltung hat deshalb zu Recht die Notwendigkeit der Verwendung eines privaten Fahrzeugs für die Arbeitseinsätze im Grundsatz anerkannt.

b) Umstritten ist weiterhin die Höhe des Fahrkostenabzuges. Die Rekurrenten beantragen einen Abzug in der Höhe von CHF 9'240.00. Sie unterlassen es jedoch darzulegen, wie sich dieser zusammensetzt, bzw. welche Strecken die Rekurrentin für ihre Arbeitseinsätze zurückzulegen hat. Aus Gründen des Datenschutzes und weil die Arbeitgeberin ihr dies untersage, sei die Einreichung eines detaillierten Einsatzplanes mit den Klienten und Einsatzorten nicht möglich. Aus einer Bestätigung der Arbeitgeberin der Rekurrentin geht allerdings hervor, dass sich die Rekurrentin selbständig von ihrem Wohnort zu den Kunden begibt. Die Einsatzorte seien dreimal wöchentlich in C (SO) tagsüber, fünfmal wöchentlich in D (SO) abends, einmal wöchentlich in D (SO) tagsüber, zweimal wöchentlich in E (BL) tagsüber und einmal wöchentlich in Basel tagsüber. Aufgrund dieser Angaben lässt sich jedoch, wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, keine Berechnung des effektiven Arbeitswegs vornehmen. Da auch keine Servicerechnungen für das Fahrzeug vorliegen, ist eine Schätzung vorzunehmen. Die Steuerverwaltung hat dabei auf den einzigen aus den Akten bekannten Einsatzort der Rekurrentin, die Oberschule in C (SO), abgestellt und den Weg vom Wohnort der Rekurrentin bis zu dieser Adresse als Referenzstrecke angenommen. Die dabei errechneten Fahrkosten in der Höhe von CHF 6'222.00 (40,4 Km pro Tag x 220 Tage x CHF 0,70 = CHF 6'221.60) liess die Steuerverwaltung zum Abzug zu.

c) Bleibt eine rechtserhebliche Tatsache unbewiesen und sieht auch das Gesetz keine Zuweisung der Beweislast vor, kommt im Steuerverfahren die allgemeine Regel über die Verteilung der objektiven Beweislast zur Anwendung. Für steueraufhebende bzw. steuermindernde Tatsachen trägt die steuerpflichtige Person die Beweislast, während die Steuerverwaltung für steuerbegründende bzw. steuererhöhende Tatsachen beweisbelastet ist (vgl. Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, a.a.O., § 19 N 8 f. mit weiteren Hinweisen). Der Nachweis der Fahrkosten ist vorliegend von den Rekurrenten zu erbringen. Ihr Hinweis, dass aus Datenschutzgründen keine detaillierteren Angaben gemacht werden können, vermag nicht zu überzeugen. Es wäre, wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, möglich gewesen, bei der Arbeitgeberin der Rekurrentin die Erlaubnis für eine Herausgabe der Angaben einzuholen oder sich eine entsprechende Bestätigung mit den genauen Arbeitsorten und Zeiten ausstellen zu lassen. Eine vertrauliche Verwendung der Angaben hätte der Arbeitgeberin der Rekurrentin zugesichert werden können. Die Rekurrenten haben weder detailliertere Angaben eingereicht noch bemüht sie sich bei der Arbeitgeberin der Rekurrentin, eine entsprechende Bestätigung zu erhalten. Sie haben

deshalb die Folgen der Beweislosigkeit für einen höheren Abzug zu tragen. Die von der Steuerverwaltung angestellte Berechnung ist nachvollziehbar und angemessen. Der Rekurs ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

5. a) § 35 Abs. 1 lit. b StG sieht vor, dass CHF 5'500.00 vom Einkommen abgezogen werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in Höhe des Abzuges beiträgt.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist einerseits das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Ebenso ist darunter auch die Unterhaltspflicht für minderjährige bzw. sich in Ausbildung befindende Kinder zu verstehen. Nach Art. 328 ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

6. a) Hinsichtlich der Unterstützungsabzüge für ihre Eltern machen die Rekurrenten geltend, dass diese zusammen eine AHV-Rente von jährlich CHF 21'408.00 beziehen und damit bedürftig seien. Zudem seien die Eltern in der fraglichen Steuerperiode knapp 72 bzw. 73 Jahre alt und gesundheitlich angeschlagen. Die Eltern würden deshalb im gleichen Haushalt wie die Rekurrenten wohnen. Damit sei die den Rekurrenten obliegende Betreuung und Unterstützung sichergestellt. Es rechtfertige sich deshalb, den Rekurrenten zwei Unterstützungsabzüge von insgesamt CHF 11'000.00 zu gewähren. Die Steuerverwaltung führt hingegen an, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen beider Elternteile nicht erstellt seien und diese im Gegenzug für die Unterstützung die Besorgung des Haushalts und die Betreuung der Kinder der Rekurrenten übernehmen würden. Eine solche Gegenleistungsverpflichtung stehe der Gewährung von Unterstützungsabzügen entgegen.

b) Die Gewährung von Unterstützungsabzügen setzt neben der rechtlichen Unterstützungspflicht und der Bedürftigkeit der unterstützten Person (vgl. oben E. 5. b))

auch die tatsächliche Leistung des Unterstützungsbetrages in der Höhe von CHF 5'500.00 pro Person voraus. Diese Leistung hat praxisgemäss ohne Gegenleistung zu erfolgen. Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, ist nicht von Unterstützungsleistungen i.S.v. § 35 Abs. 1 lit. b StG auszugehen (vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010, Ziff. 11, S. 21). Lebt die steuerpflichtige mit der unterstützungsbedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt, ist die Unentgeltlichkeit der Zuwendung zu prüfen und auszuschliessen, dass diese nicht als Entschädigung für die Haushaltsführung ausgerichtet wird (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 35, N 56 bis 58 mit weiteren Hinweisen).

c) Die Steuerverwaltung führt zu Recht aus, dass die körperliche Beeinträchtigung der Eltern nicht nachgewiesen ist. Dennoch ist aufgrund des Alters der Eltern des Rekurrenten von einer teilweisen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit auszugehen. Die Eltern des Rekurrenten sind kaum in der Lage, die vollständige Besorgung eines sieben Personen umfassenden Haushalts zu übernehmen. Daher erscheinen die Ausführungen der Rekurrenten glaubwürdig, dass die beiden älteren Kinder der Rekurrenten im Alter von 17 bzw. 19 Jahren zusammen mit den Rekurrenten die Besorgung des Haushalts gemeinsam verrichten. Von einer entgeltlichen Besorgung des Haushalts durch die Eltern des Rekurrenten ist somit nicht auszugehen. Allerdings war der jüngste Sohn der Rekurrenten in der Steuerperiode 2013 erst 12 Jahre alt. Bis zum Alter von 14 Jahren geht der Gesetzgeber von einer Betreuungsbedürftigkeit für Minderjährige aus. Dies leitet sich aus dem Kinderbetreuungsabzug gem. § 32 Abs. 1 lit. i StG ab, wonach ein Abzug nur bis zur Vollendung des 14. Altersjahres möglich ist. Vorliegend ist somit beim jüngsten Sohn von einer Betreuungsbedürftigkeit auszugehen. Da beide Rekurrenten berufstätig sind, erscheint es naheliegend, dass diese Betreuung von den Eltern des Rekurrenten übernommen wird. Da es für diese Aufgabe nur eine Person benötigt, ist in diesem Umfang von einer Gegenleistung eines Elternteils des Rekurrenten auszugehen. Insgesamt liegen damit die Voraussetzungen für einen Unterstützungsabzug vor. Der Rekurs ist somit in diesem Punkt teilweise gutzuheissen.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von Seiten der Rekurrenten keine über den Betrag von CHF 6'222.00 hinausgehende Fahrkosten nachgewiesen wurden und solche somit nur im bereits gewährten Umfang zuzulassen sind. Weiter liegen die Voraussetzungen für einen Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5'500.00 vor. Der Rekurs ist somit insgesamt teilweise gutzuheissen.

8. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Die Rekurrenten dringen mit ihren Anliegen zu rund einem Drittel durch und unterliegen zu rund zwei Dritteln. Es rechtfertigt sich somit, Ihnen im vorliegenden Fall eine reduzierte Spruchgebühr in der Höhe von CHF 500.00 aufzuerlegen.
- b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Mangels Antrag wird vorliegend allerdings von der Ausrichtung einer Parteientschädigung abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2017 insofern aufgehoben, als den Rekurrenten ein Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5'500.00 gewährt wird. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.